

## Leistungsverzeichnis easy Schlüssel-SOS

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
<b>Besitz</b>	<b>easy Schlüssel-SOS</b> <i>Aufsperrkosten bei Abhandenkommen des Schlüssels oder bei irrtümlichem Aussperren</i>	bis € 1.000,-

**Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG**, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,  
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Es gelten die EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für easy Schlüssel-SOS 2019 (ERV-VB easy Schlüssel-SOS 2019)

### EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für easy Schlüssel-SOS 2019 (ERV-VB easy Schlüssel-SOS2019)

Die Europäischen Versicherungsbedingungen für die easy Schlüssel-SOS 2019 sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

1. Girokonto : easy plus Konto oder. easy premium Konto
2. Inhaber: Kontoinhaber oder Mitinhaber eines Girokontos gemäß Pkt. 1.

#### Artikel 2

##### Versicherungsschutz

1. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer des aufrechten Girokontovertrages bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.
2. Versicherungsfälle sind
  - Abhandenkommen des Schlüssels oder
  - irrtümliches Aussperren,
 wenn dem Inhaber deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Girokontovertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine private Wohnsitzadresse in Österreich erfasst ist, nicht möglich ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
3. Versicherungsleistung  
Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüssel-dienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis € 1.000,-.

#### Artikel 3

##### Versicherungssumme

Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten/Girokonten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

#### Artikel 4

##### Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhaber herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;
3. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.

#### Artikel 5

##### Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Der Inhaber hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall vor Einleitung eigener Maßnahmen unter der Notrufnummer dem Versicherer zu melden. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Versicherungsleistung vom Versicherer organisiert wird;
3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten.

#### Artikel 6

##### Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

#### Artikel 7

##### Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

#### Artikel 8

##### Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.